

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten zu Kennzeichen WST1-UG-65

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH, vertreten durch die SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 12.12.2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Erweiterung Kettlasbrunn“ gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 03.03.2026 bis einschließlich 16.04.2026 in der Standortgemeinde Mistelbach sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass das **Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. Anhang** sowie die zu Grunde liegenden **Teilgutachten** in der Zeit von **20.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026** in der Standortgemeinde Mistelbach sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 20.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026 im Internet abrufbar:

https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l